

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden und Puderbach

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Westerwald-Osteifel
Bahnhofstrasse 32
56410 Montabaur

Montabaur, den 31.08.2010

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Stürzelbach
Az.: 81072-HA5.1.**

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Stürzelbach, Landkreis Altenkirchen liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Mittwoch, den 29. September 2010
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 14.45 Uhr
in der Wiedhalle – Kleiner Saal – Am Sportplatz, 57638 Neitersen**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 29. September 2010 um 15.00 Uhr ebenfalls
in der Wiedhalle – Kleiner Saal – Am Sportplatz, 57638 Neitersen**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Besitzstand wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Miteigentümer bzw. Miterben erhalten nur einen Auszug, der dem in den Akten des DLR an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer oder dem gemeinsamen Bevollmächtigten zugestellt wird.

Es ist seine Sache, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen. Alle Angaben im Nachweis des Alten Bestandes sind in der Anlage zu dieser Einladung erläutert.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten im Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem DLR eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung/ Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können bei der Offenlegung am 29.09.2010 in Empfang genommen bzw. beim DLR angefordert werden.

In den darauf folgenden Wochen finden die Termine zur

Abgabe der Planwünsche gem. § 57 Flurbereinigungsgesetz

statt

Hierzu wird jedem Teilnehmer bzw. Bevollmächtigten noch ein **gesonderter Einzeltermin** mitgeteilt, in dem dann die persönlichen Abfindungswünsche abgegeben werden können.

Reise- und Fahrtkosten oder Verdienstaussfall werden nicht erstattet.

Zur Legitimationsführung, d.h. zur Feststellung der Erben von verstorbenen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten, sind die erforderlichen Urkunden, wie eröffnete Testamente, Erbscheine, Auszüge aus dem Grundbuch p.p. zum Termin vorzulegen.

Ebenso mitzubringen sind diese Ladung sowie der übersandte Nachweis des Alten Bestandes.

Montabaur, den 31.08.2010

Im Auftrag
Werner Nick

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen